

Die Stadt
informiert



**Geschäftsordnung für die
Betriebsleitung des Eigenbetriebs
„Stadtwerke Flörsheim am Main“**



Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Flörsheim am Main“

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 7. Oktober 2014 am 21. Oktober 2014 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes und § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Stadtwerke Flörsheim am Main“ folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung der Stadtwerke Flörsheim am Main obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/in sowie seinem/seiner Stellvertreter/in.
- (3) Betriebsleiter/in und stellvertretende/r Betriebsleiter/in tragen die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
 2. Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 3. Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
 4. Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
 5. Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern
 6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte
 7. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
 8. Öffentlichkeitsarbeit
 9. Datenverarbeitung und Organisation
 10. Informationstechnik

(2) Die Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes werden wie folgt zugeordnet:

Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt die Leitung und Führung folgender Geschäftsbereiche:

1. Teilbetrieb Wasserversorgung
2. Teilbetrieb Stadtentwässerung
3. Teilbetrieb Hafen und Infrastruktur
4. Allgemeine Verwaltung
5. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasserversorgung, Stadtentwässerung, Hafen und Infrastruktur
6. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Wasserversorgung, Stadtentwässerung, Hafen und Infrastruktur
7. Materialwirtschaft und Einkauf
8. Personalverwaltung (personelle und soziale Angelegenheiten)

(3) Dem/Der stellvertretenden Betriebsleiter/in obliegt die Leitung und Führung folgender Geschäftsbereiche.

1. Teilbetrieb Abfallentsorgung
2. Teilbetrieb Nahverkehr
3. Betriebswirtschaft und Abrechnung
4. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge

§ 3

Weisungsbefugnis

Der/die Betriebsleiter/in und der/die stellvertretende Betriebsleiter/in sind für alle Bediensteten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs und im Vertretungsfalle auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.10.2014 in Kraft.

Flörsheim am Main, den 21. Oktober 2014

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.
Sven Heß
Erster Stadtrat